



BM - Ratsbüro

**Grundsatzbeschluss über die Zahl der stellvertretenden Ausschuss-vorsitzenden und über die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.11.2009	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Festlegungen zwingend andere Regelungen vorgeschrieben sind, gilt folgender Grundsatzbeschluss:

1. Für alle Ratsausschüsse werden ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende benannt bzw. gewählt.
2. Stellvertretende Ausschussmitglieder für die dem einzelnen Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder sind alle anderen Ratsmitglieder der entsprechenden Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, die nicht Mitglieder dieses Ausschusses sind.
3. Für die stimmberechtigten Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger) kann der Rat andere Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger als persönliche Stellvertreter wählen. Dabei kann er im Einzelfall sowohl ein stimmberechtigtes Ratsmitglied als persönlichen Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers wählen als auch umgekehrt.
4. Im Verhinderungsfall sorgt das Ausschussmitglied für Teilnahme eines Vertreters an der Sitzung.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine -

**Demografische Auswirkungen:** - keine -

**Begründung:**

**Zu 1.:**

Die Gemeindeordnung schreibt nicht vor, wie viele stellvertretende Ausschussvorsitzende die Ausschüsse des Rates haben müssen. Die im Beschlussentwurf empfohlene grundsätzliche Regelung hat sich in den vorausgegangenen Wahlperioden des Rates bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

## **Zu 2. bis 4.:**

Die Einschränkung im Eingangssatz des Beschlusssentwurfs betrifft folgende gesetzlich anders geregelte Ausnahmen:

### **Haupt- und Finanzausschuss**

#### Vorsitz

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorsitz fällt also nicht in das Bestimmungsrecht der Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

### **Jugendhilfeausschuss**

#### Vorsitz

Hier gilt die in § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth angeführte spezialgesetzliche Regelung. Danach werden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören, gewählt.

#### Mitglieder

Hier wird auf die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth verwiesen (§ 4 Abs. 2):

„Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können.“

Die Vertretungsregel unter Ziffer 2 des Beschlusssentwurfes kommt also hier nicht zum Tragen.

### **Wahlausschuss**

#### Vorsitz

Vorsitzender des Wahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (Hauptgemeindebeamter des Wahlgebietes, der gleichzeitig Wahlleiter ist). Stellvertretender Wahlleiter - damit zugleich im Verhinderungsfalle des Wahlausschussvorsitzenden - ist sein Vertreter im Amt.

#### Mitglieder

Für alle Beisitzer wählt der Rat eine/n persönliche/n Stellvertreter/in. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung. Eine darüber hinausgehende Vertretung im Sinne der Ziffer 2 des Grundsatzbeschlusses ist also auch hier nicht möglich bzw. geboten.